

ADVISORY VORSORGEFONDS,
MITEIGENTUMSFONDS GEM. § 20 INVFG

ab 7. Februar 2005

(vormals I2V-Euro, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG)

RECHENSCHAFTSBERICHT
2004/2005

FONDSVERWALTUNG

Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien
Tel. 502 20/Serie, Telefax 502 20/202

AKTIONÄRIN

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

AUFSICHTSRAT

Dr. Richard Igler, Vorsitzender
Dr. Nikolaus Arnold, Vorsitzender-
Stellvertreter
Dr. Matthias Albert
Dr. Hans-Jörg Gress
Dr. Louis Norman Audenhove
Univ.Prof. Dr. Josef Zechner

STAATSKOMMISSÄRE

Oberrat Dr. Christine Müller-Niedrist
Dr. Konstantin Huber, Stellvertreter

VORSTAND

Mag. Friedrich Strasser
Adolf Hengstschläger

FONDSMANAGEMENT

Advisory Invest GmbH

BETREUER

Mag. Friedrich Strasser

DEPOTBANK

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

BANKPRÜFER

BDO Austria Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **Advisory Vorsorgefonds**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG, für das Rechnungsjahr vom 1. November 2004 bis 31. Oktober 2005 vorzulegen:

Mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht vom 24. Februar 2005, GZ 254947/1-FMA-I/3/05 wurde am 22. Juni 2005 der I2V-Investkredit Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG der BAWAG P.S.K. INVEST GmbH als übertragender Fonds mit dem Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG als aufnehmender Fonds fusioniert.

Am 15. Juni 2005 erfolgte beim Advisory Vorsorgefonds ein Anteilssplit im Verhältnis von 1: 100.

Per 31. Oktober 2005 ergibt sich für die ausschüttende und thesaurierende Tranche folgendes Bild:

Ausschüttungstranche Thesaurierungstranche

	in EUR	in EUR	Gesamt
Fondsvolumen	20.073.851,30	3.136.872,19	23.210.723,49
Umlaufende Anteile	3.044.659,00	359.999,00	3.404.658,00
Rechenwert je Anteil	6,59	8,71	-

Die **Ausschüttung** für das Rechnungsjahr 2004/2005 beträgt € 0,15 je Anteil und wird am 15. Dezember 2005 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, ausbezahlt.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer in Höhe von € 0,02 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die **Auszahlung** der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden österreichischen Kapitalertragssteuer für das Rechnungsjahr 2004/2005 in Höhe von € 0,03 je Anteil erfolgt am 15. Dezember 2005 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die österreichische Kapitalertragssteuer in der oben genannten Höhe abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHERIGEN FÜNF RECHNUNGSJAHRE DES FONDS:

Rechnungsjahr	Fondsvermögen	Ausschüttungsanteil		Thesaurierungsanteil			Wertentwicklung (=Fondsperformance in % *)
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Thesaurierungsanteil	Auszahlung gemäß § 13 Satz 3 InvFG je Thesaurierungsanteil	
2000/2001	14.850.966,13	655,49	18,80	787,76	19,21	5,16	-3,78
2001/2002	12.996.845,84	603,07	18,50	741,32	22,60	4,91	-5,27
2002/2003	13.190.054,83	608,44	20,00	766,40	21,94	4,51	4,07
2003/2004	11.690.657,18	628,40	17,00	813,28	24,65	4,38	6,74
2004/2005	23.210.723,49	6,59	0,15	8,71	1,68	0,03	7,73

*) Die Wertentwicklung errechnet sich nach OeKB-Methode auf Basis des Anteilswertes zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Daten der Wertentwicklung in anderen Publikationen (Factsheet,...) von diesen Daten abweichen können. Die Daten in den anderen Publikationen errechnen sich zum Teil auf Grundlage des Fondspreises zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres. Dieser Fondspreis entspricht dem Anteilswert des Fonds vom vorangehenden Börsetag.

Wien, am 30. November 2005

Gutmann
Kapitalanlageaktiengesellschaft

Mag. Friedrich Strasser m.p.

Adolf Hengstschläger m.p.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für ADVISORY VORSORGEFONDS

1. Wertentwicklung des Rumpfrechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR)
ohne Berücksichtigung eines Ausgabezuschlages

2004/2005
in EUR

	Ausschüttungs- anteil	Thesaurierungs- anteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (unter Berücksichtigung des Anteilsplits von 1:100)	6,28	8,13
Ausschüttung am 15. 12. 2004 von EUR 17,00 je Anteil vor Split entspricht 0,027251 Anteilen	0,027251 ¹⁾	
KESSt-Auszahlung am 15. 12. 2004 von EUR 4,90 je Anteil vor Split entspricht 0,005943 Anteilen		0,00594 ¹⁾
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	6,59	8,71
Gesamtwert inkl durch Ausschüttung		
erworbene Anteile (Kurs am Extag: 623,83 bzw. 824,46 vor Split)	6,77	8,76
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	7,73%	7,73%
Nettoertrag pro Anteil	0,49	0,63

2. Fondsergebnis

2004/2005
in EUR

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge abzgl. Zinsaufwendungen	287.590,60	
Dividendenerträge	82.037,87	
sonstige Erträge	0,00	369.628,47

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-146.479,91	
Depotgebühr	-30.927,85	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-7.643,57	
abzüglich Verwaltungs- kostenrückvergütung aus Subfonds	17.776,75	-167.274,58

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

202.353,89

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne aus		
Wertpapieren	3.714.913,29	
derivativen Instrumenten	0,00	
Realisierte Verluste aus		
Wertpapieren	-2.059.659,08	
derivativen Instrumenten	0,00	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.655.254,21

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.857.608,10

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses

673.710,16

Ergebnis des Rechnungsjahres

2.531.318,26

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	634.503,20
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	213.998,94

Ertragsausgleich

848.502,14

Fondsergebnis gesamt

3.379.820,40

davon entfällt auf 3.044.659 ausschüttende Anteile:

2.952.138,83

davon entfällt auf 359.999 thesaurierende Anteile:

427.681,57

¹⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 15. 12. 2004.

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.328.964,37.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für ADVISORY VORSORGEFONDS

3. Entwicklung des Fondsvermögens

		2004/2005 in EUR
Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres (16.951 Anteile vor Split)		11.690.657,18
Zugang durch Fusion am 22. 06. 2005 des I2V Investkredit Vorsorgefonds Fonds		15.786.120,28
Spitzenausgleich zur durchgeführten Fusion		-538.021,24
Ausschüttung am 15. 12. 2004		-212.143,00
KESSt-Auszahlung am 15. 12. 2004		-23.152,50
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Ausschüttungstranche)		
Ausgabe von Anteilen	1.055.855,27	
Rücknahme von Anteilen	-1.929.621,62	-873.766,35
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Thesaurierungstranche)		
Ausgabe von Anteilen	248.998,18	
Rücknahme von Anteilen	-6.247.789,46	-5.998.791,28
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)		3.379.820,40
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (3.404.658 Anteile)		23.210.723,49

4. Verwendung des Fondsergebnisses

		2004/2005 in EUR
Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung		
Ausschüttung (3.044.659 Anteile à EUR 0,15)	456.698,85	
KeSt III-Auszahlung (3.044.659 Anteile à EUR 0,00)	0,00	456.698,85
Auszahlung der KESSt (359.999 Anteile à EUR 0,03 gerundet)	10.799,97	
Wiederveranlagung für 359.999 Thesaurierungsanteile	604.189,18	614.989,15
		1.071.688,00
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		2.706.110,24
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag		
Verlustabdeckung aus der Substanz	-2.059.659,08	
Gewinnübertrag auf die Substanz	21.913,05	2.037.746,03
Veränderung des Gewinnvortrags⁴⁾		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	127.574,51	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	3.799.742,78	-3.672.168,27
		1.071.688,00

⁴⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung ADVISORY VORSORGEFONDS per 31. Oktober 2005

Nom./Stück 01.11.2004	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2005	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Kontraktkurs	Whrg.	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
Amtlich gehandelte Wertpapiere									
Festverzinsliche Wertpapiere									
500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	AT0000383518050	5.875% Bundesanleihe 7/96-15.7.06	EUR			
0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	AT0000383740050	5.625% Bundesanleihe 5/97-15.07.07	EUR			
0,00	500.000,00	500.000,00	0,00	AT0000383864050	6.25% Bundesanl. 97-15.7.2027	EUR			
1.280.000,00	1.250.000,00	2.530.000,00	0,00	AT0000384227050	5 % Bundesanl. 1/98-15.1.08	EUR			
740.000,00	0,00	740.000,00	0,00	AT0000384524050	3.9% Bundesanl. 3/98-20.10.05	EUR			
1.100.000,00	0,00	1.100.000,00	0,00	AT0000384748050	4,125% Bundesanl. 1/99-15.1.14	EUR			
950.000,00	2.000.000,00	2.950.000,00	0,00	AT0000384821050	4% Bundesanleihe 99-15.07.09	EUR			
490.000,00	2.000.000,00	2.490.000,00	0,00	AT0000384938050	5,5% Bundesanl. 4/99-15.1.10	EUR			
0,00	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00	AT0000385356050	5% Bundesanleihe 1/02-15.07.2012	EUR			
745.000,00	0,00	745.000,00	0,00	DE0001135077013	4.75 % BRD 98-4.7.08	EUR			
400.000,00	0,00	400.000,00	0,00	DE0001135085013	4,75% BRD 98-4.7.28	EUR			
600.000,00	0,00	600.000,00	0,00	DE0001141398013	4% BRD 01-16.2.07	EUR			
900.000,00	0,00	900.000,00	0,00	FI0001005514040	2,75% Finnland 03-4.7.2006	EUR			
Summe festverzinsliche Wertpapiere						EUR		0,00	0,00
Aktien									
0,00	1.200,00	1.200,00	0,00	CH0011075394380	Zuerich Financial Services	CHF			
0,00	941,00	941,00	0,00	CH0012056047380	Nestle S.A.	CHF			
0,00	1.350,00	1.350,00	0,00	AT0000743059050	OMV AG	EUR			
3.482,00	0,00	3.482,00	0,00	BE0003801181038	Fortis	EUR			
1.753,00	0,00	1.753,00	0,00	DE00005140008013	Deutsche Bank AG Namen	EUR			
1.701,00	2.376,00	4.077,00	0,00	DE00005151005013	BASF	EUR			
7.254,00	0,00	7.254,00	0,00	DE00005557508013	Deutsche Telekom AG-Reg	EUR			
0,00	4.000,00	4.000,00	0,00	DE0007037129013	RWE AG	EUR			
2.404,00	0,00	2.404,00	0,00	DE0007100000013	DaimlerChrysler AG	EUR			
0,00	430,00	430,00	0,00	DE0007164600013	SAP AG	EUR			
2.480,00	1.000,00	3.480,00	0,00	DE0007236101013	Siemens AG Namen	EUR			
1.792,00	3.000,00	4.792,00	0,00	DE0007614406013	E.ON AG	EUR			
0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	DE0008022005013	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	EUR			
560,00	0,00	560,00	0,00	DE0008404005013	Allianz AG Namen	EUR			
64,00	0,00	64,00	0,00	ES0109427635054	Antena 3 Television	EUR			
9.800,00	0,00	9.800,00	0,00	ES0113211835054	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	EUR			
0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	ES0113790234054	Banco Popular	EUR			
0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	ES0113790531054	Banco Popular Espanol S.A.	EUR			
12.335,00	0,00	12.335,00	0,00	ES0113900J37054	Banco Santander Central Hispano SA	EUR			
14.104,00	0,00	14.104,00	0,00	ES0178430E18054	Telefonica S.A.	EUR			
0,00	4.800,00	4.800,00	0,00	FI0009000277040	Tietoator Oyj	EUR			
14.399,00	4.900,00	19.299,00	0,00	FI0009000681040	Nokia Corp.	EUR			
0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	FI0009005987040	UPM Kymmene Corp.	EUR			
1.615,00	0,00	1.615,00	0,00	FR0000120172025	Carrefour SA	EUR			
2.029,00	1.007,00	3.036,00	0,00	FR0000120271025	Total S.A.	EUR			
952,00	0,00	952,00	0,00	FR0000120321025	L Oreal S.A.	EUR			
2.937,00	0,00	2.937,00	0,00	FR0000120578025	Sanofi-Aventis S.A.	EUR			
4.295,00	0,00	4.295,00	0,00	FR0000120628025	AXA S.A.	EUR			
0,00	1.200,00	1.200,00	0,00	FR0000121972025	Schneider Electric SA	EUR			
0,00	1.600,00	1.600,00	0,00	FR0000125007025	Compagnie de Saint-Gobain S.A.	EUR			
1.217,00	2.100,00	3.317,00	0,00	FR0000130809025	Societe Generale S.A.	EUR			
2.574,00	3.000,00	5.574,00	0,00	FR0000131104025	BNP Paribas S.A.	EUR			
1.569,00	0,00	1.569,00	0,00	FR0000133308025	France Telecom	EUR			
0,00	13.000,00	13.000,00	0,00	IE0030606259145	Bank of Ireland	EUR			
3.308,00	0,00	3.308,00	0,00	IT0000062072046	Assicurazioni Generali S.p.A.	EUR			
7.997,00	0,00	7.997,00	0,00	IT0000064854046	UniCredito Italiano S.p.A.	EUR			
8.417,00	11.106,00	19.523,00	0,00	IT0003132476046	ENI S.p.A.	EUR			
23.660,00	58.425,00	82.085,00	0,00	IT0003497168046	Telecom Italia S.p.A.	EUR			
1.722,00	0,00	1.722,00	0,00	NL0000009348038	Unilever N.V.	EUR			
6.352,00	3.000,00	9.352,00	0,00	NL0000009470038	Royal Dutch Petroleum	EUR			
3.887,00	3.940,00	7.827,00	0,00	NL0000009538038	Koninklijke Philips Electronics NV	EUR			

Vermögensaufstellung ADVISORY VORSORGEFONDS per 31. Oktober 2005

Nom./Stück 01.11.2004	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2005	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Kontraktkurs	Whrg.	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
4.074,00	0,00	4.074,00	0,00 NL0000301109038	ABN AMRO Holding N.V.		EUR			
5.056,00	0,00	5.056,00	0,00 NL0000303600038	ING Groep N.V. Cert.V.Aandelen		EUR			
0,00	18.000,00	18.000,00	0,00 GB00002162385361	Aviva PLC		GBP			
0,00	20.000,00	20.000,00	0,00 GB0002374006361	Diageo PLC		GBP			
0,00	83.058,00	83.058,00	0,00 GB0007192106361	Vodafone Group PLC		GBP			
0,00	14.000,00	14.000,00	0,00 GB0007308355036	Reed Elsevier PLC		GBP			
0,00	5.700,00	5.700,00	0,00 GB0007547838361	Royal Bank of Scotland Group PLC		GBP			
0,00	21.133,00	21.133,00	0,00 GB0007980591361	BP PLC		GBP			
0,00	45.000,00	45.000,00	0,00 GB0008847096361	Tesco PLC		GBP			
0,00	2.000,00	2.000,00	0,00 JP3205800000106	Kao Corp.		JPY			
0,00	750,00	750,00	0,00 JP3242800005106	Canon Inc.		JPY			
0,00	17.000,00	17.000,00	0,00 JP3340600000106	Sanyo Electric Co. Ltd.		JPY			
0,00	1.400,00	1.400,00	0,00 JP3371200001106	Shin-Etsu Chemical Co. Ltd.		JPY			
0,00	1.500,00	1.500,00	0,00 JP3421800008106	Secom Co. Ltd.		JPY			
0,00	1.400,00	1.400,00	0,00 JP3463000004106	Takeda Pharmaceutical Co. Ltd.		JPY			
0,00	14.000,00	14.000,00	0,00 JP3573000001106	Tokyo Gas Co. Ltd.		JPY			
0,00	15.000,00	15.000,00	0,00 JP3592200004106	Toshiba Corp.		JPY			
0,00	16.000,00	16.000,00	0,00 JP3753000003106	Nippon Yusen K.K.		JPY			
0,00	8.200,00	8.200,00	0,00 JP3762600009106	Nomura Holdings Inc.		JPY			
0,00	7.500,00	7.500,00	0,00 JP3893200000106	Mitsui Fudosan Co. Ltd.		JPY			
0,00	5.700,00	5.700,00	0,00 CA1363751027065	Canadian National Railway Co.		USD			
0,00	4.000,00	4.000,00	0,00 KYG900781090065	Transocean Inc.		USD			
0,00	4.777,00	4.777,00	0,00 US0200021014065	The Allstate Corp.		USD			
0,00	6.900,00	6.900,00	0,00 US0605051046065	Bank of America Corp.		USD			
0,00	4.618,00	4.618,00	0,00 US0798601029065	BellSouth Corp.		USD			
0,00	2.100,00	2.100,00	0,00 US1523121044065	Centex Corp.		USD			
0,00	4.466,00	4.466,00	0,00 US1667641005065	ChevronTexaco Corp.		USD			
0,00	7.744,00	7.744,00	0,00 US17275R1023067	Cisco Systems Inc.		USD			
0,00	4.114,00	4.114,00	0,00 US1729671016065	Citigroup Inc.		USD			
0,00	4.696,00	4.696,00	0,00 US3647301015065	Gannett Co. Inc.		USD			
0,00	1.915,00	1.915,00	0,00 US4592001014065	IBM		USD			
0,00	5.687,00	5.687,00	0,00 US4781601046065	Johnson & Johnson		USD			
0,00	4.642,00	4.642,00	0,00 US5949181045067	Microsoft Corp.		USD			
0,00	10.000,00	10.000,00	0,00 US68389X1054067	Oracle Corp.		USD			
0,00	9.041,00	9.041,00	0,00 US7170811035065	Pfizer Inc.		USD			
0,00	3.966,00	3.966,00	0,00 US7427181091065	The Procter & Gamble Co.		USD			
0,00	6.160,00	6.160,00	0,00 US7928601084065	St. Paul Travelers Companies Inc.		USD			
0,00	5.088,00	5.088,00	0,00 US9130171096065	United Technologies Corp.		USD			
0,00	3.759,00	3.759,00	0,00 US9311421039065	Wal-Mart Stores Inc.		USD			
Summe Aktien						EUR		0,00	0,00
Call Optionsscheine									
0,00	878,00	878,00	0,00 FR0000643553025	OS Veolia EUR 55,00 8.3.06		EUR			
Summe Call Optionsscheine						EUR		0,00	0,00
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere						EUR		0,00	0,00
Investmentzertifikate									
0,00	10.500,00	0,00	10.500,00 AT0000611181050	Gutmann Euro Absolute Return	101,42	EUR		1.064.910,00	4,59
0,00	67.000,00	67.000,00	0,00 AT0000613161050	Capital Invest Euro Liquid -VT-		EUR			
0,00	50.000,00	50.000,00	0,00 AT0000617568050	Antares US Small Caps Protected Gr.		EUR			
0,00	14.750,00	0,00	14.750,00 AT0000631916050	ESPA BOND EURO-TREND (A)	109,98	EUR		1.622.205,00	6,99
0,00	14.750,00	14.750,00	0,00 AT0000631916998	ESPA Bond Euro-Trend -A-		EUR			
0,00	5.200,00	1.200,00	4.000,00 AT0000705884050	Vontobel Europ. Anleihefonds (T)	652,13	EUR		2.608.520,00	11,24
0,00	298.055,00	0,00	298.055,00 AT0000706593050	Capital Invest Trend Bond (T)	12,16	EUR		3.624.348,80	15,61
0,00	616.000,00	100.500,00	515.500,00 AT0000737283050	Advisory One	8,54	EUR		4.402.370,00	18,97
0,00	17.000,00	17.000,00	0,00 AT0000744388050	CI Trendinvest (T)		EUR			
0,00	10.500,00	10.500,00	0,00 AT0000746904050	Apollo Emerging Europe (T)		EUR			

Vermögensaufstellung ADVISORY VORSORGEFONDS per 31. Oktober 2005

Nom./Stück 01.11.2004	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2005	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Whrg. Kontraktkurs	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	AT0000811260050	Capital Invest Euro Cash (T)	81,44 EUR	4.072.000,00	17,54
0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	AT0000812979050	ESPA Cash Euro-Plus T	91,80 EUR	2.295.000,00	9,89
0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	AT0000859707050	BAWAG P.S.K. Securo Rent (A)	EUR		
0,00	350.000,00	0,00	350.000,00	AT0000962295050	Gutmann Liquiditätsfonds	8,68 EUR	3.038.000,00	13,09
0,00	54.000,00	54.000,00	0,00	IE0002554024017	dit-Global Wachstum Japan Fund (A)	EUR		
0,00	1.300,00	1.300,00	0,00	IE0002787442145	Griffin Eastern European Fund (T)	EUR		
0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	LU0006061161047	MLIIF European Opportunities A2 (T)	EUR		
0,00	126.000,00	126.000,00	0,00	LU0048578792047	Fidelity European Growth Fund (A)	EUR		
0,00	95.000,00	95.000,00	0,00	LU0091115906047	Schroder Euro Equity A (A)	EUR		
0,00	257.000,00	257.000,00	0,00	LU0122972382047	GS Europe Small Cap Portfolio A (A)	EUR		
Summe Investmentzertifikate					EUR		22.727.353,80	97,92
Summe Wertpapiere					EUR		22.727.353,80	97,92
Bankguthaben und -verbindlichkeiten								
			510.858,74	MMICSH00000	Bank Gutmann GK Fondswährung	EUR	510.858,74	2,20
Summe Bankguthaben und -verbindlichkeiten					EUR		510.858,74	2,20
Sonstige Vermögensgegenstände								
Summe sonstige Vermögensgegenstände					EUR		0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
Kosten								
			-27.489,05	VRTCST00000	Buchungskosten	EUR	-27.489,05	-0,12
Summe Kosten					EUR		-27.489,05	-0,12
Summe sonstige Verbindlichkeiten					EUR		-27.489,05	-0,12
Fondswert:					Tranche A		Tranche T	
Anzahl umlaufender Anteile:					20.073.851,30		3.136.872,19 EUR	
Anteilwert:					3.044.659,00		359.999,00 Stücke	
					6,59		8,71 EUR	
Gesamtfondsvermögen							23.210.723,49 EUR	
Gesamtanzahl umlaufender Anteile							3.404.658,00 Stücke	

*) z.B. Verwaltungsvergütung, Druckkosten, Prüfungskosten, Beiratskosten ...

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir erteilen dem Rechenschaftsbericht in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung für alle ungekürzten Veröffentlichungen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft für das Vermögen des **Advisory Vorsorgefonds**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (vormals **I2V-Euro**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG), geführten Bücher und Schriften sowie der uns vom Vorstand der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. November 2004 bis 31. Oktober 2005 den gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden eingehalten.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir keine Tatsachen festgestellt, über die gemäß § 273 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 HGB gesondert zu berichten ist.

Wien, am 30. November 2005

B D O A u s t r i a W i r t s c h a f t s p r ü f u n g s G m b H

Mag. Dr. Helmut Kern m.p.

Mag. Gabriela Popp m.p.

Wirtschaftsprüfer

BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die zum Bankprüfer bestellte BDO Austria Wirtschaftsprüfungs GmbH, hat den Rechenschaftsbericht für den **Advisory Vorsorgefonds**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. November 2004 bis 31. Oktober 2005 geprüft. Diese Prüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen, sodaß dem vorliegenden Rechnungsabschluß zum 31. Oktober 2005 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Bankprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat diese Berichte geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, am 30. November 2005

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dr. Richard Igler m.p.

GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG des ADVISORY VORSORGEFONDS

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweilige nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen Rechtslage

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen	Ergebnis Ausschüttungs-tranche in EUR je Anteil	Ergebnis Thesaurierungs-tranche in EUR je Anteil
a. Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.		
b. Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c. Bei niedrigem Einkommensteuersatz ¹⁾ sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST trotz Endbesteuerung die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: <i>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:</i> <i>Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung²⁾</i> - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: <i>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:</i> <i>Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:</i>	0,0740 0,0740 0,0086 0,0194 0,0194	0,0986 0,0986 0,0134 0,0257 0,0257
d. Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw auf deren Rückerstattung bzw	0,0022	0,0027
e. Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Details siehe Abschnitt B): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0019 0,0005	0,0025 0,0006
f. Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Details siehe Abschnitt B	0,0008	0,0008

1) Eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nur dann sinnvoll, wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KeSt ist.

2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG, KG)	Ergebnis Ausschüttungs-tranche in EUR je Anteil	Ergebnis Thesaurierungs-tranche in EUR je Anteil
a. Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die	0,0771	0,0000
b. Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:	0,0771	0,0000
c. Bei niedrigem Einkommensteuersatz ²⁾ sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen - Statt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt (bei Vorliegen einer - Statt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt (ohne Vorliegen einer - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	0,0826 0,0826 0,0086 0,0194 0,0194	0,1120 0,1120 0,0134 0,0257 0,0257
d. Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung bzw. Rückerstattung der Kapitalertragsteuer für ausländische Dividenden (Details siehe Abschnitt B.):	0,0022	0,0027
e. Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Details siehe Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0019 0,0005	0,0025 0,0006
f. Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Details siehe Abschnitt B.	0,0008	0,0011

3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns (Verlustes) berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilseiner auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH [§])	Ergebnis Ausschüttungs-tranche in EUR je Anteil	Ergebnis Thesaurierungs-tranche in EUR je Anteil
a. Zurechnungen: - Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleicher Ertrag: - ausländische Abzugssteuern auf ausländische Dividendenerträge: - ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds: - ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds: - Ertragsausgleich auf ausländische Dividenden:	0,1500 0,0030 0,0086 0,0000 0,0000	0,0980 0,0038 0,0000 0,0000 0,0000
b. Abrechnungen: - Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG: - Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Details siehe Abschnitt B.):	0,0000 0,0019	0,0000 0,0025
c. Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als d in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde [§]) - davon jedenfalls anrechenbar: KEST I auf inländische Dividenden	0,0194 0,0003	0,0257 0,0004
d. Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung bzw. Rückerstattung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer (Details siehe In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,0020 0,0182	0,0025 0,0261
e. Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Details siehe Abschnitt B.	0,0008	0,0011

5) Hier sind unter a. Zurechnungen und unter b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnung angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

6) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depottführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

4. Anteile im Vermögen von Stiftungen	Ergebnis Ausschüttungs-tranche in EUR je Anteil	Ergebnis Thesaurierungs-tranche in EUR je Anteil
a. Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG: Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	0,0740	0,0986
b. Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	0,0000
c. Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Anleihen	0,0000	0,0000

B1. Details und Erläuterungen in EUR pro Ausschüttungsanteil

ADVISORY VORSORGEFONDS ISIN: AT 0000821095 Rechnungsjahr: 01. 11. 2004 - 31. 10. 2005 Ausschüttung: am 15. 12. 2005	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Ausschüttung vor Abzug der KeSt II und III	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500
2. Zuzüglich						
a) einbehaltene Abzugsteuern	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) inkl außerordentlicher Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,1616	0,1616	0,1616	0,1616	0,1616	0,1616
4. Abzüglich						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge ¹⁾	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0086
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0771	0,0771	0,0000	0,0000	0,0000	0,0771
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0826	0,0826	0,1597	0,1597	0,1589	0,0740
6. Hievon endbesteuert	0,0826	0,0826	0,0826	0,0826	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte³⁾	0,0000	0,0000	0,0771	0,0771	0,1589	0,0740
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	6,59	6,59	6,59	6,59	6,59	6,59
9. Erbschaftssteuerwert	0,0000	0,0000	-	-	-	-
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht ⁴⁾	0,0182	0,0182	0,0182	0,0182	0,0182	0,0182
11. von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) ^{5) 6) 7) 8)}						
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0020	0,0022
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0020	0,0022
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) ^{8) 9)}						
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)) ¹⁰⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0000
12. Beteiligungserträge gem § 37 (4) EStG/§ 10(1) KStG (Inländische Dividenden brutto) ¹¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{13) 14)}	0,0654	0,0654	0,0654	0,0654	0,0654	0,0654
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
c) ausländische Dividenden ^{4) 13)}	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086	0,0086
f) Erträge aus Indexzertifikaten ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Erträge aus Immobilienfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Substanzgewinne (20%) ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
15. Österreichische KEST II auf: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ¹⁾	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
f) Erträge aus Indexzertifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191

1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)

3) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung

4) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.

5) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden

6) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.

7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.

10) Der gemäß DBA Österreich-USA zustehende Rückforderungsanspruch betreffend die US-Quellensteuer kann derzeit auf Grund einer gegenteiligen Ansicht der US-Finanzbehörde nicht durchgesetzt werden, mit der Rückerstattung der US-Quellensteuer kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechnet werden. Ein Verständigungsverfahren gemäß DBA zwischen den Finanzbehörden der USA und Österreichs in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.

12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.

14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

ADVISORY VORSORGEFONDS ISIN: AT 0000821095 Rechnungsjahr: 01. 11. 2004 - 31. 10. 2005 Ausschüttung: am 15. 12. 2005		Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern							
aus Aktien der Länder							
Ägypten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Argentinien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Armenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Aserbeidschan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Brasilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bulgarien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
China	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
England	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Finnland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Georgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Hongkong ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0002
Israel	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Kroatien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Liechtenstein	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Moldau, Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malta	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Pakistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Rumänien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Russland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tadschikistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tunesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuba	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zypern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Estland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Iran	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuweit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Litauen ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Lettland ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mongolei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Marokko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nepal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Taiwan ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Korea	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malaysien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Philipinen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Thailand	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tschechien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Niederlande	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Ungarn	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
		0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0020	0,0022
Gemäß DBA fiktiv anrechenbare ausländische Steuern aus thailändischen Aktien (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien		0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0020	0,0022
Anrechenbare Steuern aus Anleihen der Länder							
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Aktien der Länder						
Ägypten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Argentinien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Armenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Aserbeidschan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Brasilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bulgarien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
China	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
England	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoird fiscal)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Georgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Israel	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kroatien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Liechtenstein	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Moldau, Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malta	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Pakistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Rumänien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Russland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tadschikistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tunesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuba	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Iran	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuweit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mongolei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Marokko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nepal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Korea	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malaysien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Philipinen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Thailand	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tschechien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Ungarn	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
Rückerstattbare Steuern aus Anleihen der Länder						
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	206.116,8792					
b) EU-Quellensteuer	29.445,2685					

¹⁾ gem § 48 BAO über Antrag anrechenbare einbehaltene Abzugsteuer je Anteil

B2. Details und Erläuterungen in EUR pro Thesaurierungsanteil

ADVISORY VORSORGEFONDS ISIN: AT0000819065 Rechnungsjahr: 01. 11. 2004 - 31. 10. 2005 Zuflußdatum: am 15. 12. 2005	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0980	0,0980	0,0980	0,0980	0,0980	0,0980
2. Zuzüglich						
a) einbehaltene Abzugsteuern	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) inkl außerordentlicher Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,1145	0,1145	0,1145	0,1145	0,1145	0,1145
4. Abzüglich						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge ¹⁾	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0013	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0134
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,1120	0,1120	0,1120	0,1120	0,1107	0,0986
6. Hievon endbesteuert	0,1120	0,1120	0,1120	0,1120	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1107	0,0986
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	8,71	8,71	8,71	8,71	8,71	8,71
9. Erbschaftssteuerwert	0,0000	0,0000	-	-	-	-
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht ⁴⁾	0,0261	0,0261	0,0261	0,0261	0,0261	0,0261
11. von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) ^{5) 6) 7) 8)}						
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0025	0,0027
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0025	0,0027
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) ^{8) 9)}						
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)) ¹⁰⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
12. Beteiligungserträge gem § 37 (4) EStG/§ 10(1) KStG (Inländische Dividenden brutto) ¹¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{13) 14)}	0,0859	0,0859	0,0859	0,0859	0,0859	0,0859
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
c) ausländische Dividenden ^{4) 13)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127
f) Erträge aus Indexzertifikaten ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Erträge aus Immobilienfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Substanzgewinne (20%) ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
15. Österreichische KEST II auf: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0215	0,0215	0,0215	0,0215	0,0215	0,0215
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ¹⁾	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
f) Erträge aus Indexzertifikaten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
- Der gemäß DBA Österreich-USA zustehende Rückforderungsanspruch betreffend die US-Quellensteuer kann derzeit auf Grund einer gegenteiligen Ansicht der US-Finanzbehörde nicht durchgesetzt werden, mit der Rückerstattung der US-Quellensteuer kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechnet werden. Ein Verständigungsverfahren gemäß DBA zwischen den Finanzbehörden der USA und Österreichs in dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

ADVISORY VORSORGEFONDS ISIN: AT0000819065 Rechnungsjahr: 01. 11. 2004 - 31. 10. 2005 Zuflussdatum: am 15. 12. 2005	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien der Länder						
Ägypten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Argentinien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Armenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Aserbeidschan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Brasilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bulgarien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
China	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
England	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Finnland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Georgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Hongkong ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0002
Israel	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Kroatien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Liechtenstein	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Moldau, Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malta	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Pakistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Rumänien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Russland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tadschikistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tunesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuba	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zypern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Estland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Iran	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuweit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Litauen ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Lettland ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mongolei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Marokko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nepal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Taiwan ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Korea	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malaysien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Philipinen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Thailand	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tschechien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Niederlande	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Ungarn	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0025	0,0027
Gemäß DBA fiktiv anrechenbare ausländische Steuern aus thailändischen Aktien (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0025	0,0027
Anrechenbare Steuern aus Anleihen der Länder						
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Aktien der Länder						
Ägypten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Argentinien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Armenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Aserbeidschan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Brasilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bulgarien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
China	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
England	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Georgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Israel	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kroatien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Liechtenstein	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Moldau, Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malta	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Pakistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Rumänien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Russland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tadschikistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tunesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuba	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Iran	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuweit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mongolei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Marokko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nepal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Korea	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malaysien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Philipinen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Thailand	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tschechien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Ungarn	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Summe aus Aktien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Rückerstattbare Steuern aus Anleihen der Länder						
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	272.406,2350					
b) EU-Quellensteuer	38.915,1764					

¹⁾ gem § 48 BAO über Antrag anrechenbare einbehaltene Abzugsteuer je Anteil

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheingattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt werden.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG. anzuwenden und die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 Investmentfondsgesetz bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gem. § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft

einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen € 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

FÜR DEN **ADVISORY VORSORGEFONDS**, MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 20 INVFG
(NACHSTEHEND KAPITALANLAGEFONDS).

DER KAPITALANLAGEFONDS ENTSPRICHT DER RICHTLINIE 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Gutmann AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine ist die Bank Gutmann AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils 1/1 Anteile ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG und des § 14 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 25 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

– Wertpapiere

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs.2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs.2 Z 6 PKG bis zu 70 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wobei sonstige Vermögenswerte nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG gemäß § 49 Z 18 lit c PKG mit 10 vH des Fondsvermögens begrenzt sind. Bei Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und ohne Übernahme der Verpflichtung gemäß § 2 Abs 2 und 3 PKG durch den Arbeitgeber, sind derartige Veranlagungen mit höchstens 50 vH des Fondsvermögens begrenzt.

Wertpapiere über Optionsrechte sind gemäß § 49 Z 18 lit d PKG mit insgesamt höchstens 3 vH des Fondsvermögens begrenzt.

Forderungswertpapiere dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

– Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

– Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

– Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

– derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

3. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
4. Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs.3a InvFG angehören, können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
6. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
7. Für Pensionskassen gilt: Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.
8. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EWR-Mitgliedsstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften begeben werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens zumindest in sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geld-

markt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen und kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzzindi-

zes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Der Kapitalanlagefonds darf diese Derivate als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

§ 19 a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), nach Maßgabe der Beschränkungen des § 15 erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu

einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten fünf Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten fünf Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,05 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich

um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange

5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Ex- change, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)